

Beitrag für Arbeitsrechtliche Entscheidungen 4/09

Das Arbeitsgesetzbuch der DDR – ein Argument für ein bundesdeutsches Arbeitsvertragsgesetz?

Anlass für diesen Beitrag

Noch am 14.09.2007 äusserte sich Ronald Pofalla auf einer Diskussionsveranstaltung der CDA und der Bertelsmann Stiftung in Berlin zuversichtlich, in der laufenden Legislaturperiode könne ein Arbeitsvertragsgesetz Wirklichkeit werden¹. Bekanntlich kam es anders, trotz des von den Professoren Hensler und Preiss vorgelegten und von der Bertelsmann Stiftung finanzierten Entwurfs eines einheitlichen Gesetzes². Der Entwurf entfachte eine heftige Diskussion, in der auch immer wieder darauf verwiesen wurde, dass zuletzt im Einigungsvertrag vereinbart worden ist, ein einheitliches Arbeitsvertragsgesetz zu schaffen³. Abgesehen davon, dass der Bundesgesetzgeber dieser vertraglichen Verpflichtung bis heute nicht nachgekommen ist, ist die Forderung nach einem einheitlichen Arbeitsvertragsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland schon lange auf der Tagesordnung und wird immer wieder problematisiert. So auch in dem Beitrag „Der Professorenentwurf zum ArbVG – ein Danaergeschenk?“, in dem die Autoren darauf hinweisen, der Einigungsvertrag fordere kein Arbeitsvertragsgesetz, sondern ein Arbeitsgesetzbuch⁴. Dabei wird, in Klammern, darauf verwiesen, dass es in der DDR bereits ein Arbeitsgesetzbuch gab⁵. Allein dieser Hinweis ist Anlass für diesen Beitrag, wird hier doch ein Fortschritt suggeriert, der sich aber bei verständiger Betrachtung als fatale Fehleinschätzung systembedingter Unterschiede herausstellt.

Das Arbeitsgesetzbuch der DDR

Richtig ist, dass das Einführungsgesetz zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik am 12.04.1961 durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, verkündet wurde und mit seiner Verkündung in Kraft trat⁶. Richtig ist auch, dass in der früheren sowjetischen Besatzungszone auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 bereits 1946 unter Bezugnahme auf das Arbeitsgerichtsgesetz der Weimarer Republik von 1926 wieder Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte eingerichtet wurden. Diese blieben auch nach der Staatsgründung zunächst erhalten, wurden aber nach 1953 durch die Kreisgerichte und 14 Arbeitsgerichte zweiter Instanz ersetzt. Mit dem Einführungsgesetz zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.04.1961 wurde u.a. das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23.12.1926 (RGBl. I S. 507) aufgehoben. Im Jahr 1963 verlor schliesslich die Arbeitsgerichtsbarkeit endgültig ihre Selbständigkeit⁷. Von erheblicher Bedeutung war, dass das Oberste Gericht der DDR nicht nur Kassationsgericht war, sondern auch das

entscheidende Gericht, welches die Rechtsprechung leitete. Da das Oberste Gericht der DDR mit verbindlicher Wirkung für die Gerichte der DDR Richtlinien erliess kann deshalb nicht von einer unabhängigen, nur dem Gesetz verpflichteten Richterschaft gesprochen werden.

Der Einigungsvertrag

Richtig ist auch, dass die DDR in den Verhandlungen zur Wiedervereinigung Deutschlands versuchte, Teile ihres Arbeitsgesetzbuches zu erhalten. Aber ab dem 03.10.1990 galt gemäss Art. 8 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 allein das bundesdeutsche Arbeitsrecht, abgesehen von einigen wenigen Übergangsregelungen. Der Kompromiss bestand darin, die Zusammenfassung des zersplitterten individuellen Arbeitsrechts als Aufgabe für den gesamtdeutschen Bundestag festgelegt zu haben⁸. Ziel der Vereinbarung war es aber vor allem, eine Rechtseinheit im Arbeitsrecht sowohl in der Arbeitsgerichtsbarkeit, als auch im materiellen Arbeitsrecht im wiedervereinigten Deutschland zu schaffen. Dieses Ziel wurde erreicht. Schliesslich endeten auch die vorübergehend geschaffenen Schiedsstellen, als Ersatz für die Konfliktstellen in der DDR, am 31.12.1992⁹.

Materielles Arbeitsrecht in der DDR

Der Hinweis auf die systembedingte nichtvorhandene Unabhängigkeit der Richterschaft müsste eigentlich genügen, um die Ablehnung der Übernahme des Gesetzbuches der Arbeit der DDR, auch teilweise nicht, zu verstehen. Gravierender sind jedoch die grundlegenden materiellen Unterschiede der beiden Systeme. Die DDR verstand sich als ein Arbeiter- und Bauernstaat¹⁰. Alle politische Macht sollte von den Werktäglichen ausgeübt werden¹¹. Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen war in diesem System nach dem eigenen Verständnis für immer beseitigt¹³. Und in der DDR hatte jeder Bürger - verfassungsrechtlich verankert - das Recht auf Arbeit¹⁴. In der Verfassung der DDR wurde auch festgeschrieben, dass dieses Recht auf Arbeit durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht gewährleistet wird¹⁵. Zum Verständnis dieser Verfassung ist es unumgänglich auf die Grundlagen des Marxismus/Leninismus hinzuweisen. Zwar stand in der Verfassung, dass die Führung der Werktäglichen bei der Arbeiterklasse lag, diese aber wiederum geführt wurde von „ihrer“ marxistisch-leninistischen Partei¹⁶. Die SED verstand sich als eine wissenschaftliche Partei, die objektiv, nach den Erkenntnissen des Marxismus/Leninismus, den Führungsanspruch absolut, allein und uneingeschränkt inne hatte. Grundlage der ökonomischen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft war es, dass der Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit, bzw. der „antagonistische“ Widerspruch zwischen den Produktionsverhältnissen und den Produktionsmitteln in der sozialistischen Gesellschaft, aufgehoben ist¹⁷. Folgerichtig gab es die volkseigenen Betriebe (VEB). Da es in der DDR damit keinen Klassengegensatz zwischen den Werktäglichen, der Arbeiterklasse, und ihrer Partei gab, wurden die

Probleme am Arbeitsplatz in den Konfliktstellen inhaltlich an den Grundwerten der dem Sozialismus immanenten Werten gemessen. Dazu gehörten eine hohe Arbeitsmoral, Kollektivgeist, sozialistischer Patriotismus, proletarischer Internationalismus, antiimperialistische Solidarität und auch die Bereitschaft zur Verteidigung der sozialistischen Heimat. Nach dem Selbstverständnis der DDR war dieser Staat - philosophisch betrachtet (man möge dies bei Rousseau nachlesen: volonté générale vs. volonté de tous) - eine wahrhafte Demokratie, nämlich eine identitäre Demokratie. Hier stimmten die subjektiven Interessen der Regierten objektiv mit den Interessen der Regierenden überein. Aufgabe der Partei war es, als subjektiver Faktor der objektiven Revolution die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft führend voran zu bringen. Sicher, es gab auch das Recht auf Gewerkschaften in der Verfassung der DDR¹⁷. Die Rolle der Gewerkschaften kann man aber nur unter dem Führungsanspruch der SED verstehen. Eine eigenständige Position hatten die Gewerkschaften nicht. Ihr Recht bestand darin, an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft teil zu nehmen¹⁸. Und so erging es auch den Werktätigen. Darum erwähnen die Autoren des Eingangs erwähnten Beitrags in ihrem Hinweis auf die DDR eben auch nur das dort vorhanden gewesene Arbeitsgesetzbuch. Ein Arbeitsrecht im bundesrepublikanischen Sinn wäre in der DDR undenkbar gewesen. Folgerichtig fehlen auch in der einschlägigen staatstragenden Literatur der DDR Beiträge auf ein Arbeitsrecht, bzw. ein Arbeitsvertragsgesetz in der DDR¹⁹. Stattdessen wird konstatiert, dass „die bürgerliche Demokratie auf dem kapitalistischen Eigentum an den Produktionsmitteln“ beruht²⁰. Was bedeutete, dass dort, wo „das Volk nicht Eigentümer der Produktionsmittel ist, (es) auch keine Volksherrschaft geben“ könne²¹. Konsequent ist daher der Gedanke dieser Weltanschauung, Demokratie als Ziel zu sehen, wobei der Begriff der Demokratie inhaltlich nicht als gelebter Ausdruck unterschiedlicher Auffassungen, Meinungen, und seien sie auch Ergebnis eines nicht immer wertenden rationalen Denkprozesses, der verschiedenen Vorstellungen und der Wünsche von Menschen zu verstehen ist.

Fazit

Der Hinweis auf die DDR in dem Beitrag „Der Professorenentwurf zum ArbVG - Ein Danaergeschenk?“ ist deshalb so ärgerlich, weil hier unterschwellig suggeriert wird, die DDR habe gegenüber der Bundesrepublik Deutschland arbeitsrechtlich ein fortschrittliches Gesetz gehabt. Dies ist mitnichten der Fall. Die Staatszielbestimmung der DDR, ein demokratischer Staat zu sein, wird nur dann nachvollziehbar, wenn man sich die Definition der DDR zu eigen macht. Das System der Bundesrepublik Deutschland dagegen beruht nicht auf dem Gedanken einer identitären, sondern auf dem einer freiheitlichen, repräsentativen Demokratie. Zum Wesen der Demokratie nach westlicher Vorstellung gehört danach die Auseinandersetzung, der Streit, um das was richtig ist, und das Ringen um Mehrheiten. Insofern ist, solange die

Auseinandersetzung um ein einheitliches Arbeitsvertragsgesetz in diesem System möglich ist, das freiheitliche System nicht in Gefahr. Die kontroverse Debatte um ein Arbeitsvertragsgesetz wird in diesem Sinne hoffentlich noch lange weiter geführt werden. Auf Grund der unterschiedlichen Positionen der beteiligten Interessengruppen wird es aber nach Auffassung des Verfassers auch in dieser Legislaturperiode unter dem neuen Arbeitsminister Franz Josef Jung nicht zu einem Arbeitsvertragsgesetz kommen²². Vielleicht gar nicht so übel? Schliesslich ist der Weg das Ziel.

Nikolaus Jung, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Bad Homburg v.d.H.,
www.ra-jung.de

¹ NJW-aktuell, Heft 41/2007, XIV

² Beilage zu NZA Heft 23/2006 und der überarbeitete Entwurf in NZA-Beilage 1/2007 zu Heft 21/2007

³ Vgl. Art. 30 des Einigungsvertrages, Bauer in Arbeitsrechtliche Entscheidungen, 01/2009, S.10

⁴ Schubert, Hjort, Kahl, Fricke, Der Professorenentwurf zum ArbVG-Ein Danaergeschenk?, in Arbeitsrechtliche Entscheidungen, 01/2009, S. 6

⁵ Schubert u.a., a.a.O. S.6

⁶ Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1961 Teil I. S. 49

⁷ Linsenmeier, Richter am BAG, www.bundesarbeitsgericht.de/allgemeines/geschichte

⁸ Vgl. Art 30 des Einigungsvertrages

⁹ Linsenmeier, a.a.O.

¹⁰ Art. 1 der Verfassung der DDR vom 06.04.1968, Gesetzblatt Teil I Nr. 47 – Ausgabetag 27.09.1974

¹¹ Art 2 (1), a.a.O.

¹³ Art 2 (3), a.a.O.

¹⁴ Art 24 (1), a.a.O.

¹⁵ Art 24 (3), a.a.O.

¹⁶ Art 1, a.a.O.

¹⁷ Karl Marx im Vorwort „Zur Kritik der Politischen Ökonomie“, 1858/59

¹⁷ Art 44 (1), a.a.O.

¹⁸ Art 44 (3), a.a.O.

¹⁹ Klaus, Buhr, Philosophisches Wörterbuch, 12. Auflage, Band 1, VEB Bibliographisches Institut Leipzig, 1976

²⁰ Klaus, Buhr, a.a.O., S. 256

²¹ Klaus, Buhr, a.a.O., S. 256

²² vgl. auch Jobst-Hubertus Bauer, Handelsblatt, 21.09.2009